

Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 132

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. S. 1228. — Bekanntmachung über gesundheitsschädliche gewerbliche Anlagen S. 1224.

(Nr. 6480) Bekanntmachung, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften. Vom 28. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Die Lieferungsverbände sind verpflichtet, aus ihren Mitteln eine Erhöhung der bis zum 1. Oktober 1918 gezahlten Familienunterstützungen eintreten zu lassen, die spätestens vom 1. November 1918 ab zu gewähren und deren Betrag je nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessen ist. Bis zum Betrage von fünf Mark für jeden Unterstützten werden die seit dem 1. November 1918 gewährten Erhöhungen der Unterstützungen vom Reiche erstattet, und zwar zur Hälfte allmonatlich, zur Hälfte zusammen mit der Erstattung der gesetzlichen Mindestbeträge.

Geringe Besserungen der Verhältnisse der Unterstützten wie auch erheblichere Besserungen ganz vorübergehender Art sollen regelmäßig nicht zur Herabsetzung oder Einstellung der Familienunterstützung führen.

Berlin, den 28. September 1918.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
von Payer
